

Zusammenarbeit Feldschützengesellschaft Neuendorf und Militärschützen Härkingen für den Betrieb der Schiessanlage Neuendorf/Härkingen

Reglement

Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Neuendorf und die Militärschützen Härkingen bestimmen zum Zweck der Durchführung der nachgenannten Aufgaben unter dem Namen

Betriebsgesellschaft Schiessanlage Neuendorf/Härkingen (BSNH)

eine einfache Gesellschaft

Art. 2 **Gesellschaftsaufgaben:**

¹Instandhalten folgender Anlagen:

- Gebäulichkeiten wie Schützenhaus und Scheibenstand;
- Gebäude- und Betriebseinrichtungen;
- gemeinsames Mobiliar nach Inventarliste
- Umgebung auf den Bauparzellen inkl. Einrichtungen und Parkplatz.

²Durchführung von Neu- und Umbauten sowie tätigen von Neuanschaffungen, die der BSNH dienen.

³Erteilen von Bewilligungen zur kurzfristigen und ausserordentlichen Benützung der Schiessanlage an auswärtige Schützenvereine und, nach Rücksprache mit dem Orts-QM von Neuendorf, an militärische Einheiten sowie an die Match-Schützen des BSV Gäu.

⁴Bestimmung und Einteilung der Schiesstage

⁵Durchführen von gemeinsamen Anlässen, Eröffnungsschiessen, Endschiessen und andern Anlässen, wenn die beiden Vereine sich darüber einigen.
Eidgenössische Feldschiessen werden von den Vereinen abwechslungsweise durchgeführt.

⁶Durchführen von Schützenfesten.

Lehnt einer der beiden Vereine die gemeinsame Durchführung eines Schützenfestes ab, ist der andere Verein berechtigt ein eigenes Schützenfest durchzuführen.
Wird ein Schützenfest nur von einem Verein durchgeführt, ist der BSNH eine angemessene Entschädigung zu entrichten (gemäss Gebührenordnung).

⁷Benützungsbewilligung an Dritte gemäss speziellem Reglement.

Art. 3 **Organe**

¹Oberstes Organ ist die Generalversammlung der BSNH.

²Ausführendes Organ ist der Betriebsvorstand.

Art. 4 Die Generalversammlung:

¹Die Versammlung der Vorstände beider Vereine bildet die **Generalversammlung**.

²Beide Vereine verfügen im Maximum über je **8 Stimmrechte** (inkl. Betriebsvorstandsmitglieder). Vertretung mit Vollmacht ist möglich, wobei jeder Stimmberechtigte nur eine Vollmacht übernehmen kann.

³Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

⁴**Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:**

1. Genehmigung der Jahresrechnung der BSNH und des separat geführten Baufonds und genehmigen der entsprechenden Budgets.
Geschäftsjahr = Kalenderjahr
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl des Verwalters
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
4. Wahl des Anlagewartes
5. Wahl des/der Verantwortlichen der Schützenstube
6. Wahl von Spezialkommissionen, die für die Vorbereitung und/oder allenfalls Durchführung von speziellen Geschäften als notwendig erachtet werden.
7. Dechargeerteilung an den Vorstand
8. Beschlussfassung über Anträge zhd. der Generalversammlung der beiden Schützenvereine, sofern sie wesentliche organisatorische Änderungen betreffen oder über der der Generalversammlung gewährten Kompetenzgrenze (gem. Art. 8 des Reglementes) liegen wie z.B:
 - Änderung der Organisationsstruktur der Vereine
 - Neu- und Umbauten
 - massgebende Neueinrichtungen
 - wesentliche Inventarergänzungen
 - Änderung der Baufonds-Beiträge der beiden Vereine
9. Genehmigung der Gebührenordnung.
10. Änderung dieses Reglementes

Art. 5 ¹Für Anträge gemäss Art 4, Abs. 4, Ziffer 5 ist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

²Für Beschlüsse gemäss Art. 4, Abs. 4, Ziffer 10 (Änderung dieses Reglementes) ist zur Rechtsgültigkeit die Zustimmung der beiden Einwohnergemeinderäte erforderlich.

³Die Anträge müssen bis am **15. Januar beider Vereinen zu Handen ihrer ordentlichen Generalversammlungen** unterbreitet werden. Für dringende Geschäfte sind, nach gegenseitiger Absprache, auch andere Eingabetermine möglich.

⁴Zu den Anträgen ist innert **60 Tagen** nach deren Einreichung durch die Vereine zhd. der Generalversammlung Stellung zu nehmen.

⁵Wird das Geschäft von einem Verein abgelehnt, ist die Generalversammlung berechtigt, den Antrag zu überarbeiten und beiden Vereinen erneut zu unterbreiten bis ein von beiden Vereinen getragenes Resultat vorliegt. Allenfalls ist der BSNH-Präsident berechtigt, eine gemeinsame Orientierungs-Versammlung der Vereine einzuberufen, mit der Möglichkeit, Konsultativ-Abstimmungen durchführen zu können.

Art. 6 ¹Ein Beschluss der Generalversammlung ist nur gültig, wenn er von zwei Dritteln der Anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst wird.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn sich die Versammlung nicht mit Dreiviertelmehrheit für geheime Stimmabgabe entscheidet.

³Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

Art. 7 **Der Betriebsvorstand:**

¹Der Vorstand der BSNH besteht aus 7 Mitgliedern. Von der Feldschützengesellschaft Neuendorf nehmen 4 und von den Militärschützen Härkingen 3 Mitglieder mit Stimmrecht Einsitz. Jede Gesellschaft bestimmt einen Ersatz.

²Der Betriebsvorstand konstituiert sich in folgenden Funktionen selbst:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Verwalter
- Anlagewart

³Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gesellschaft angehören.

⁴Der Präsident wird, wenn eine Wahl nicht zustandekommt, durch das Los bestimmt. Die Amtsdauer der Betriebsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 8 ¹**Der Betriebsvorstand hat folgende Obliegenheiten:**

1. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Kontrolle der Gebäulichkeiten, der Einrichtungen und des Mobiliars (Erstellen einer Inventarliste).
3. Planung und Kostenberechnung für die als notwendig erachteten Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie der Anschaffung von Einrichtungen und Mobiliar. Ausarbeiten der erforderlichen Anträge.
4. Führen der Betriebskasse und des separaten Baufonds und erstellen der entsprechenden Budgets.
5. Kontrolle des Anlagewartes und des/der Verantwortlichen der Schützenstube in Bezug auf die in den Pflichtenheften festgehaltenen Aufgaben.
6. Aufstellen von Wahlvorschlägen für Anlagewart und des/der Verantwortlichen der Schützenstube.
7. Bestimmen und Einteilen von Schiesstagen in Zusammenarbeit mit den Schützenmeistern, Jungschützenleitern und Wettkampfchefs.
8. Vorbereiten von Schiessreglementen, sofern sie für die Durchführung eines geordneten Betriebes notwendig sind, und Erstellen und periodisches Nachführen einer Gebührenordnung.
9. Erteilen von Bewilligungen zur Benützung der Schiessanlage durch auswärtige Schützenvereine inkl. Gebührenabrechnung.
10. Abschliessen von Versicherungen, die ausschliesslich Gebäude, Einrichtung und Mobiliar betreffen.
11. Abschliessen von allfälligen Revisionsverträgen.

²Der Betriebsvorstand vertritt die BSNH Dritten gegenüber.

³Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt gemeinsam mit dem Ak-
tuar oder dem Verwalter die Unterschrift für die einfache Gesellschaft.

Art. 9 Der Betriebsvorstand verfügt in Vertretung der Generalversammlung, ausserhalb des
genehmigten Budgets, über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5000.-- pro Geschäfts-
jahr.

Art. 10 ¹Die Beschlüsse des Betriebsvorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst.

²Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, dem der
Präsident zugestimmt hat.

Art. 11 **Betriebskosten, Unterhalt, Wartung, Reparatur, Renovation und
Erweiterungen**

¹Betrieb und Unterhalt:

1. Unter den Betriebs- und Unterhaltskosten wird für das Schützenhaus, den
Scheibenstand und den Kugelfang der jährlich wiederkehrende Aufwand ver-
standen. Namentlich sind dies:
 - a) Die Kosten für den ordentlichen und ausserordentlichen Schiessbetrieb;
 - b) Die Kosten bei Schiessanlässen;
 - c) Die Versicherungsprämien;
 - d) Die Kosten für Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung;
 - e) Die Kosten für die Reinigung;
 - f) Der bauliche Unterhalt an den sanitären Anlagen;
 - g) Der gesamte Aufwand für die Scheibenbilder inkl. Zubehör (Reparaturen,
Unterhalt und Ersatz);
 - h) Die Kosten der elektronischen Trefferanzeige;
 - i) Der Parkplatz.
2. Diese Betriebskosten werden gemäss Art. 12 des Reglementes von der
BSNH getragen.
3. Reichen die eingehenden Mittel zur Deckung der jährlichen Betriebskosten
nicht aus, so wird der Fehlbetrag im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzah-
len den beiden Vereinen belastet.

²Erweiterungen:

1. Erweiterungen sind Investitionen, die periodisch auftreten und die Kosten für
den ordentlichen Betrieb und Unterhalt sowie die Wartung und Reparatur
übersteigen.
2. Die Deckung dieser Investitionen wird wie folgt geregelt:
 - a) Bis zu dessen vollständiger Ausschöpfung durch den Bestand des separa-
ten Baufonds;
 - b) Durch Beiträge der Vertragsparteien im Verhältnis zu ihrem Miteigentum.
3. Die Finanzierung dieser Investitionen ist vor Inangriffnahme der Arbeiten mit
den Vertragspartnern abzusprechen. Die Finanzierung gilt erst als sicherge-
stellt, wenn alle Miteigentümer durch ihre zuständigen Gremien ihre Zustim-
mung erteilt haben.

³Anlageunabhängige Schiessbetriebskosten:

Die anlageunabhängigen Schiessbetriebskosten werden durch die beiden Schüt-
zengesellschaften im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen getragen.

⁴Schützenstube:

Der Betrieb der Schützenstube ist selbsttragend zu organisieren.

⁵Subventionen und/oder Zuschüsse:

Allfällige Subventionen und/oder Zuschüsse Dritter sind zweckbestimmt zu verwenden. Sie fliessen entweder in die Betriebskasse oder in den Baufonds.

Art. 12 **Beschaffung der erforderlichen Mittel:**

¹**Zur Bestreitung des Betriebs und Unterhalts:**

1. Verwertung aller Hülsen, die während des Betriebsjahres von beiden Vereinen anfallen.
2. 50% des Reingewinnes von gemeinsam durchgeführten Schiessanlässen.
3. Gebühren aller Art, die auswärtigen Schützenvereinen für die Schiessplatzbenützung nach Gebührenordnung auferlegt werden (Feldschiessen und ähnliche) etc.
4. Ueberschüsse aus dem Schützenstubenbetrieb nach Abrechnung mit dem/der Verantwortlichen der Schützenstube gemäss Reglement Schützenstube.
5. Erheben eines Beitrages pro verschossene Patrone (Gebührenordnung) nach Munitionsabrechnung beider Vereine (Gratis- und Kaufmunition).
6. Reichen die aus Ziffern 1 bis 5 eingehenden Mittel zur Deckung der jährlichen Betriebskosten nicht aus, so wird der Fehlbetrag im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen beiden Vereinen belastet.

²**Für den Aufbau eines Baufonds:**

1. 50 % der allfälligen Überschüsse aus der Betriebskostenrechnung, sofern der Punkt 6 von Abs. 1 nicht angewendet werden muss.
2. Jährlicher Beitrag ab 1.1.2000 beider Gesellschaften von Fr. 1000.-- im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen.
Eventuelle Beitragsänderungen können unter Anwendung von Art. 4, Abs. 4, Ziffer 8 beantragt werden.
3. 50% des Reingewinnes von gemeinsam durchgeführten Schiessanlässen (Schützenfeste etc.)
4. Schussgeldzahlungen gemäss Gebührenordnung, von militärischen und von anderen Schiessanlässen aller Art, an denen **Doppelgelder** erhoben werden (Art. 2 Abs. 6 des Reglements).

Art. 13 Das vorliegende Reglement der BSNH tritt mit Annahme durch die Generalversammlungen beider Vereine auf das **Gründungsdatum 18. März 2000** in Kraft.

Art. 14 Das Reglement dient ferner als Grundlage für die Ausarbeitung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Einwohnergemeinden Neuendorf und Härkingen und den beteiligten Vereinen.

Datum 7.01.2000

Feldschützengesellschaft Neuendorf
Präsident: Aktuar:

[Handwritten Signature]

Datum 7.1.00

Militärschützen Härkingen
Präsident: Aktuar:

[Handwritten Signatures]

Datum 16.12.1999

Einwohnergemeinde Neuendorf
Präsident: Gemeindeschreiber:

[Handwritten Signatures]

Datum 7.1.00

Einwohnergemeinde Härkingen
Präsident: Gemeindeschreiberin:

[Handwritten Signatures]

Datum: 18. März 2000

Im Namen der Betriebsgesellschaft Schiessanlage Neuendorf/Härkingen
Präsident: Aktuar:

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]